

Ingenieurvertrag für Brandschutz

Zwischen dem

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Am Markt 1

35037 Marburg

Bauherr (nachfolgend „AG“ genannt)

vertreten durch

Fachdienst Hochbau

Software Center 1

35037 Marburg

und

Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Zielvorstellungen

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen des Brandschutzes.
- (2) Die vorstehend genannten Leistungen sind für folgendes Bauvorhaben zu erbringen:
Umstrukturierung der Käthe-Kollwitz-Schule, Schützenstraße 46, 35039 Marburg
- (3) Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Umstrukturierung der Käthe-Kollwitz-Schule.
- (4) Die Zielvorstellungen des Auftraggebers (AG) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses werden – im Sinne einer werkvertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung – wie folgt definiert:

Entwicklung einer sicheren, barrierefrei erschlossenen und pädagogisch zeitgemäßen Schulumgebung durch die Umgestaltung der bestehenden Flurschule in offene Lerncluster sowie die bedarfsgerechte Erweiterung des Gebäudes.

Projektbeschreibung:

Inhalt des Projektes ist die Umstrukturierung der Käthe-Kollwitz-Schule, am Standort Schützenstraße 46, 35039 Marburg. Die Maßnahme dient der Behebung von brandschutztechnischen Mängeln und der Defizite hinsichtlich der (barrierefreien) Erschließung. Dafür ist eine Abschnittsbildung / Clusterung der Flurschule vorgesehen, mit dem Ziel, Unterrichtsräume mit den zugehörigen Flurbereichen zu verbinden und in Lernlandschaften umgestalten zu können. Außerdem ist eine Ergänzung des Baukörpers durch einen Anbau des Querriegels mit ca. 645 m² BGF geplant.

Die Baumaßnahme wird in die nachfolgenden Bauabschnitte unterteilt:

1. Bauabschnitt:

Analyse der Bauteile des Bestandgebäudes und der TGA (ELT, Heizung, Lüftung), Umsetzung brandschutztechnisch dringend notwendiger Maßnahmen (z.B. Außentreppe, Mängelbeseitigung), außerdem Umstrukturierung eines 1. Clusters im Obergeschoss zu einer Lernlandschaft (z.B. Änderung / Entfernung tragender Bauteile), außerdem Teilsanierung TGA – Leistungsumfang gem. § 8

2. Bauabschnitt:

Errichtung eines Erweiterungsneubaus, sowie etappenweise komplette Umstrukturierung des Bestandsbaukörpers ausgehend vom an den Erweiterungsbau angrenzenden Bereich (Ausbilden von Lernlandschaften, Umstrukturierung des Verwaltungs- und Speisebereichs durch z.B. Änderung / Entfernung tragender Bauteile), außerdem Teilsanierung TGA – Leistungsumfang gem. § 8

Die vorbeschriebene Bauabschnittstrennung versteht sich unter Vorbehalt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Bauabschnitte anderes zu definieren, bzw. die Anzahl der Bauabschnitte zu verändern.

Besonderen Wert legt der Auftraggeber auf ein nachhaltiges Gesamtgebäudekonzept, welches die Faktoren Erstellungskosten im Verhältnis zu den Betriebs- und Wartungskosten gleichrangig betrachtet.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind – und zwar im Falle von Widersprüchen, die im Wege der Auslegung nicht aufzulösen sind, in dieser Reihenfolge –:

1. Dieser Vertrag und seine Anlagen:

- Projektspezifische Leistungen als Ergänzung zu §3 (Anlage 1)
- Definition von Besonderen Leistungen und Beratungsleistungen zu §3 (Anlage 2)
- Leistungsbild Brandschutz (Anlage 3)
- Honorarangebot (Anlage 4)
- Lageplan (Anlage 5)

2. Heft 17 „Leistungsbild Brandschutz“ herausgegeben von der AHO-Fachkommission „Brandschutz“ in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung

3. Die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen

4. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i.V.m. 631 ff. und §§ 650a ff. BGB)

5. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, wie z.B. DGUV, UKH

6. Die Arbeitsstättenverordnung

7. Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen

8. Die VOB/B + VOB/C

§ 3 Beauftragter Leistungsumfang

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach näherer Maßgabe des folgenden § 3.2 mit der Erbringung von Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 5 sowie der Leistungsphase 8, die dem Leistungsbild Brandschutz (AHO Heft 17, 1.4) zuzuordnen sind.

(2) Die Beauftragung erfolgt bauabschnittsweise entsprechend der in § 1 Abs. 4 gebildeten Bauabschnitte in Leistungsstufen (Optionsvertrag).

Stufe 1: Leistungsphase 1-4, Grundlagenermittlung bis Genehmigungsplanung

Stufe 2: Leistungsphase 5, Ausführungsplanung

Stufe 3: Leistungsphase 8, Objektüberwachung

a) Zunächst werden nur die Leistungen der Stufe 1 – die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 und die zugehörigen Besonderen Leistungen für den 1. Bauabschnitt beauftragt.

b) Der Auftraggeber kann die nachfolgenden Leistungen der Stufe 2 und 3 – die Leistungen der Leistungsphasen 5 und 8 und die zugehörigen Besonderen Leistungen – für den 1. Bauabschnitts – ganz oder teilweise – in einer oder mehreren weiteren Leistungsstufen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer in Auftrag geben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch die über die in § 3.2 a) genannten Leistungen hinausgehenden Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages im jeweils vom Auftraggeber beauftragten Umfang zu erbringen. Diese Verpflichtung entfällt für Leistungen, die nicht spätestens 12 Monate nach Abschluss der zuletzt (ganz oder teilweise) beauftragten Leistungsstufe beauftragt werden.

c) Der Auftraggeber kann ferner die Leistungen der Stufen 1 bis 3 – die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 und die zugehörigen Besonderen Leistungen – für den 2. Bauabschnitt – ganz oder teilweise – in einer oder mehreren Leistungsstufen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer in Auftrag geben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch insoweit, die Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages im jeweils vom Auftraggeber beauftragten Umfang zu erbringen. Diese Verpflichtung entfällt für Leistungen, die nicht spätestens 12 Monate nach Abschluss der zuletzt (ganz oder teilweise) beauftragten Leistungsstufe beauftragt werden.

d) Aus Projektverzögerungen, die allein auf die abschnitts- bzw. stufenweise Beauftragung zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer einen zusätzlichen Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsanspruch nicht herleiten.

(3) Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung mit weiteren Leistungen über den nach § 3.2 a) beauftragten Leistungsumfang hinaus besteht nicht.

(4) Der Auftragnehmer hat im Rahmen des werkvertraglich geschuldeten Gesamterfolgs – auch bei Beauftragung weiterer Bauabschnitte/ Leistungsstufen/Leistungsphasen – sämtliche beauftragten Grund- und Besonderen Leistungen der beauftragten Leistungsphasen nach AHO Heft 17 zu erbringen. Die beauftragten Leistungen werden daher im Sinne selbstständiger, von der Erzielung des Gesamterfolgs unabhängig zu erbringender Einzelleistungen geschuldet.

(5) Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die beauftragten Leistungen in allen Bauabschnitten/Leistungsstufen/Leistungsphasen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme mangelfrei geplant und errichtet werden kann bzw. wird.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungs- bzw. Fördermittelgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der Architekt die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VgV, VOB/A, VOL/A bzw. UVgO, HVTG etc.) einzuhalten.

§ 4 Hinzuziehung und Koordination anderer Beteiligter

(1) Folgende Leistungen werden voraussichtlich von den nachstehend genannten Sonderfachleuten erbracht:

1. Leistung: Objektplanung: -

2. Leistung: TGA – HLS: -

4. Leistung: TGA – ELT: -

6. Leistung: Tragwerksplanung: -

(2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig, wenn der Einsatz von Sonderfachleuten oder Sachverständigen über das bei Vertragsschluss bekannte Maß hinaus notwendig wird, und berät den Auftraggeber bei der Auswahl der Sonderfachleute bzw. Sachverständigen. Die Beauftragung von Sonderfachleuten oder Sachverständigen erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber selbst.

(3) Der Auftragnehmer muss im Rahmen der vereinbarten Vergütung die Leistungen aller anderen fachlich Beteiligten über die in Anlage 2 genannten Grundleistungen hinaus bei seiner Planung berücksichtigen, so dass seine Leistung in die Gebäudeplanung und die der anderen fachlich Beteiligten in sinnvoller Weise integriert werden können. Der Auftragnehmer hat im Übrigen in einem übergeordneten Sinne an der Koordination des Gebäudeplaners (und allen an der Planung und Bauausführung Beteiligten) mitzuwirken und sich hieran zu beteiligen, soweit nicht bereits durch die Grundleistungen des Brandschutzes ohnehin erfasst. Er muss darüber hinaus die für die rechtzeitige und vollständige sowie mängelfreie Erbringung seiner eigenen Leistungen erforderlichen Angaben, Auskünfte, Planungsleistungen etc. der anderen fachlich Beteiligten rechtzeitig anfordern, gegebenenfalls über den Auftraggeber. Das schließt die rechtzeitige Übergabe eigener Leistungen und Leistungsinhalte oder deren Erläuterung ein, die notwendig sind, damit die anderen Beteiligten die Planung ihrer Leistungen rechtzeitig und mangelfrei erbringen können.

§ 6 Ausführungsfristen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die vertraglich vereinbarte und während der Projektverwirklichung fortgeschriebene Zielvorstellung des Auftraggebers hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Bauvorhabens eingehalten wird.

(2) Der Auftragnehmer ist im Rahmen der vereinbarten Vergütung - auch über die durch die Grundleistungen des Leistungsbildes Brandschutz hinaus - zur Mitwirkung an der Aufstellung, Überwachung und laufenden Fortschreibung eines Projektablauf- und eines Terminablaufplanes für die gesamte Baumaßnahme einschließlich der Gebäudeplanung und der Planung der Technischen Ausrüstung unter Beteiligung aller an der Planung beteiligten Planer und Sonderfachleute verpflichtet.

(3) Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass der vorgesehene Bauablauf – gleich aus welchem Grund – nicht eingehalten werden kann (z.B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände oder wegen Anordnungen des Auftraggebers, die Planungsänderungen erforderlich machen), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten.

(4) Werden Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, ist der Auftragnehmer zur Durchführung dieser Beschleunigungsmaßnahmen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich Verzögerungen gegenüber dem vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Zeitplan aus Gründen ergeben, die vom Auftraggeber im Sinne einer schuldhaften Nichterfüllung vertraglicher Pflichten oder der Verletzung von Obliegenheiten zu vertreten sind, insbesondere für etwaige Ansprüche des Auftragnehmers aus § 642 BGB; derartige Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände verursacht waren.

§ 7 Kostenobergrenze

(1) Für das Bauvorhaben stehen finanzielle Mittel in Höhe von maximal EUR € brutto für sämtliche Bau- und Baunebenkosten (Kostengruppen 200 bis 700) zur Verfügung (Gesamtbudget). Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen – insbesondere so zu planen –, dass das Gesamtbudget bezogen auf seine Leistungen mit maximal EUR € brutto eingehalten werden kann (Kostenobergrenze). Die Kostenobergrenze ist im Sinne einer vertraglichen Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 BGB) vereinbart. Insofern hat der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistungen eng und fortlaufend mit dem Gebäudeplaner und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten fortlaufend zusammenzuarbeiten, damit gewährleistet ist, dass die brandschutztechnische Leistung so erbracht wird, dass die Gesamtkosten eingehalten werden.

(2) Der Auftragnehmer ist nach näherer Maßgabe von § 3 bezogen auf seine Leistungen zur Kostenkontrolle verpflichtet. Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass die Kostenobergrenze voraussichtlich überschritten wird – z.B. wegen gestiegener Baukosten oder wegen einer Unvereinbarkeit sonstiger Vorgaben des Auftraggebers mit dem Kostenziel –, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten und Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der vereinbarten Kostenobergrenze, sicherzustellen.

§ 8 Honorar

(1) Die Parteien treffen die sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebende Honorarvereinbarung.

(2) Die Parteien vereinbaren eine Honorierung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen einschließlich der besonderen Leistungen, und der „Beratungsleistungen“ als Pauschalhonorar.

(3) Für die vereinbarten Grundleistungen des 1. Bauabschnitts erhält der Auftragnehmer ein Pauschalhonorar in Höhe von . Für die vereinbarten Leistungen des 2. Bauabschnitts erhält der Auftragnehmer ein Pauschalhonorar in Höhe von . Die vereinbarten Grundleistungen werden dabei mit folgenden Prozentsätzen des dafür im Angebot separat angegebenen Pauschalhonorars vergütet.

Leistungsbild:

Leistungsbild 1. Bauabschnitt

Leistungsphase 1, Grundlagenermittlung: 1 %

Leistungsphase 2, Vorplanung: 15 %

Leistungsphase 3, Entwurfsplanung: 19 %

Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung: 15 %

Leistungsphase 5, Ausführungsplanung: 18 %

Leistungsphase 6, Vorbereitung der Vergabe: 0 %

Leistungsphase 7, Mitwirken der Vergabe: 0 %

Leistungsphase 8, Objektüberwachung: 32 %

Die prozentuale Bewertung der beauftragten Leistungen ergibt sich aus Heft 17 AHO

Leistungsbild 2. Bauabschnitt

Leistungsphase 1, Grundlagenermittlung: 1 %

Leistungsphase 2, Vorplanung: 15 %

Leistungsphase 3, Entwurfsplanung: 19 %

Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung: 15 %

Leistungsphase 5, Ausführungsplanung: 18 %

Leistungsphase 6, Vorbereitung der Vergabe: 0 %

Leistungsphase 7, Mitwirken der Vergabe: 0 %

Leistungsphase 8, Objektüberwachung: 32 %

Die prozentuale Bewertung der beauftragten Leistungen ergibt sich aus Heft 17 AHO

(4) Für die Vergütung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Besonderen Leistungen werden folgende Pauschalhonorare vereinbart:

Zu Leistungsphase 1:

- a) 1.1: Einarbeitung in den Bestand ■ €
- b) 1.2 Auswertung von übergebenen Bauakten ■ €

Zu Leistungsphase 2:

- a) 2.6. Abgleich mit den Vorschriften des Brandschutzes zur Auslegung von Rettungswegen: ■ €

Zu Leistungsphase 5:

- a) Prüfung von Ausführungs- und Detailplänen der Fachplaner hinsichtlich des baulichen Brandschutzes ■ €

Zu Leistungsphase 8:

- b) Fachbauleitung als systematisch- stichprobenartige Kontrolle von Baulichen Brandschutzmaßnahmen ■ €

(5) Die Vergütung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Beratungsleistungen ist in den vorstehend vereinbarten Honoraren für die Grund- und Besonderen Leistungen enthalten und mit diesen abgegolten.

(6) Sofern Leistungen nach Zeitaufwand abzurechnen sind, werden folgende Stundensätze vereinbart:

1. Für den geschäftsführenden Gesellschafter des Auftragnehmers: EUR ■
2. Für Mitarbeiter (Ingenieure, o glw.), die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, sofern sie nicht unter Nr. 1 fallen: EUR ■
3. Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbaren Qualifikationen, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen: EUR ■

(7) Die Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI sind gesondert abzurechnen, und zwar pauschal mit ■ % des Schlussrechnungsbetrages (netto). Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen auch auf die Nebenkostenpauschale zu verlangen. Er darf diese gemeinsam mit seinen Abschlagsrechnungen geltend machen, und zwar in Höhe von ■ % des Betrages der jeweiligen Abschlagsrechnung (netto). Mit der Nebenkostenpauschale sind 6 Mehrfertigungen von den geschuldeten Plänen, Unterlagen, Berichten, Wartungsanleitungen etc. erfasst und abgegolten.

§ 9 Leistungsänderungen

Das Recht des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen und deren Vergütung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB sowie nach § 10 HOAI.

§ 10 Zahlung/Umsatzsteuer

(1) Der Auftragnehmer kann für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen verlangen. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Abschlagsrechnung einen Prüfungszeitraum von 15 Werktagen ab Zugang der prüfaren Rechnung beim Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach erfolgter Abnahme eine prüfbare Schlussrechnung zu stellen.

(3) Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der prüfaren Rechnung beim Auftraggeber. Fällig wird der Anspruch aus der Schlussrechnung mit Ablauf der vorgenannten Frist, es sei denn, der Auftraggeber hat innerhalb dieser Frist die Prüffähigkeit der Rechnung begründet gerügt. Verzug mit der Zahlung des Schlussrechnungsbetrags tritt nach Ablauf von weiteren 30 Werktagen nach Ablauf der vereinbarten Prüfungsfrist ein.

(4) Sämtliche Leistungen werden netto zuzüglich der bei Beauftragung der Leistungen jeweils geltenden Umsatzsteuer abgerechnet und vergütet, soweit Umsatzsteuer anfällt.

(5) Die § 10.2 bis 10.4 gelten auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung (gleich aus welchem Grund).

§ 11 Abnahme

Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 12 Urheberrecht

Soweit die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, vereinbaren die Parteien:

(1) Das Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Planung und des Bauwerks (zB durch Abdruck in Fachzeitschriften oder durch Aushängen in Ausstellungen) steht sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer zu. Derartigen Veröffentlichungen kann die andere Vertragspartei nur aus wichtigem Grunde widersprechen. Bei Veröffentlichungen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch darauf, als Planverfasser namentlich genannt zu werden. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden, oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer bei Veröffentlichungen durch den Auftraggeber seiner namentlichen Erwähnung widersprechen.

(2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber am Bauwerk eine Tafel mit dem Namen des Auftragnehmers anzubringen. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden, oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer einer entsprechenden Kennzeichnung am Bauwerk widersprechen.

(3) Der Auftraggeber ist grundsätzlich berechtigt, das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers zu errichten bzw. das Bauwerk nachträglich zu ändern. Er muss die Änderungsabsicht aber dem Auftraggeber gegenüber rechtzeitig ankündigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Entstellende Änderungen muss der Auftragnehmer jedoch in keinem Fall dulden.

(4) Ein Vervielfältigungsrecht wird auf den Auftraggeber nicht übertragen. Er darf das Bauvorhaben also nicht in (nahezu) identischer Weise wiederholen. Unzulässig sind auch solche Werkvervielfältigungen, die zwar Abweichungen aufweisen, aber aufgrund der verbleibenden Übereinstimmungen der eigenschöpferischen charakteristischen Elemente zu einem übereinstimmenden geistig- ästhetischen Gesamteindruck führen.

(5) Für den Fall, dass der Auftrag des Auftragnehmers vor Vollendung des Bauwerks endet, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt das Nutzungsrecht (Nachbaurecht) ein, um ihm die Fertigstellung des Bauwerks zu ermöglichen.

(6) Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem Auftragnehmer nicht zu.

(7) Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 13 Unterlagen / Dokumentation / Planfreigaben

(1) Die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber gefertigten und beschafften Pläne und sämtliche Unterlagen sind dem Auftraggeber in 6- facher Ausfertigung, in Papierform und außerdem auf Datenträger im Format: PDF, DWG, Word, Excel etc. spätestens nach Erbringung der jeweiligen Leistungsphase nach auszuhändigen. Sie werden Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.

(2) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, für den Auftraggeber eine komplette Dokumentation der Leistung in 2- facher Ausführung in Papierform, in einem Ordner und 2-fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und nach Abschluss der Leistung an den Auftraggeber zu übergeben.

(4) Gegenüber dem Anspruch des Auftraggebers auf Übergabe von Unterlagen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

(5) Soweit Unterlagen nicht an den Auftraggeber herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten.

§ 14 Haftung, Versicherung und Verjährung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

– Für Personenschäden: EUR 2.500.000,00

– Für sonstige Schäden: EUR 2.000.000,00

Der Betrag muss je Versicherungsjahr 2 -fach zur Verfügung stehen.

(3) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren – ebenso wie sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – innerhalb der gesetzlichen Fristen.

§ 15 Kündigung

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt daneben unberührt.

(2) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn

– er seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat;

– das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;

– der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen auf seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.

(3) Sowohl die vom Auftraggeber als auch die vom Auftragnehmer erklärte Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner der anderen Partei zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn die andere Partei die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde.

(4) Im Falle einer Vertragsbeendigung durch eine vom Auftraggeber ausgesprochene Kündigung oder eine einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, vom Auftragnehmer zu vertretender Grund hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt

erbrachten Leistungen, soweit die erbrachten Leistungen für den Auftraggeber zumutbarer Weise verwertbar sind. Sofern ein Anspruch des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber auf Schadensersatz und/oder auf Mehrkostenerstattung besteht, ist der Auftraggeber berechtigt, mit diesem Anspruch die Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers zu erklären.

§ 16 Projektteam

Der AN erbringt seine Leistungen mit folgendem Projektteam:

Projektleiter:

Projektmitglieder:

Mitglieder des Projektteams dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ausgetauscht werden. Der AG wird diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern; als wichtiger Grund zählt insbesondere, wenn das neu vorgesehene Mitglied des Projektteams nicht über eine vergleichbare Qualifikation wie das auszutauschende Mitglied des Projektteams verfügt.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

(3) Entstehen bei der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern, werden die Parteien zunächst versuchen, den Streit auf gütlichem Wege beizulegen. Streitfragen berechtigen die Parteien nur insoweit, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

(4) Sofern die Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Abs. 1 S. 2 ZPO vorliegen, ist Wahlgerichtsstand auch der Ort, an dem die tatsächlichen Bauleistungen im Schwerpunkt ausgeführt werden. Sind nur Planungsleistungen Gegenstand des Auftrages, ist Wahlgerichtsstand auch der Geschäftssitz der des Auftraggebers.

_____, den _____

Marburg, den _____

AN

(Auftragnehmer)

i.A.

(Auftraggeber)